

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der
Bw Bekleidungsmanagement GmbH Edmund-Rumpler-Straße 8-10 51149 Köln
(im Folgenden Auftraggeber genannt)
und der
(im Folgenden Auftragnehmer genannt)
Präambel
Die Vertragsparteien haben einen Vertrag über die Erstellung von Imagebildern des Unternehmens
des Auftraggebers an verschiedenen Standorten (nachfolgend "Hauptvertrag") geschlossen, im
Rahmen dessen der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbringt.
Hierbei ist es unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
bzw. sonstige vertraulich zu haltende Informationen austauschen müssen bzw. dem Auftragnehmer
solche Informationen zur Kenntnis gelangen. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch
ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Die Parteien haben mit dem Hauptvertrag eine ausführliche vertragliche Vereinbarung über die

2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die Laufzeit des Hauptvertrags geknüpft. Wenn der

Hauptvertrag gekündigt wird, endet diese Vereinbarung automatisch. Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung vor Beendigung des Hauptvertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur

Leistungen des Auftragnehmers getroffen. Der Hauptvertrag datiert vom2018.

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln **Geschäftsführer** Uwe Schmack . Stephan Minz . Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491 **Bankverbindungen** Commerzbank Osnabrück . IBAN DE60265400700532006400 . BIC COBADEFFXXX

außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.



- 3. Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Wahrung des Datenschutzes nach dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung des Hauptvertrags fort.
- 4. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend "Informationen" genannt).
- 5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
- 6. Die Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu prüfen haben. Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Vertragspartei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
- 7. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Informationsempfänger aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Informationsempfängers ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Informationsempfänger.
- 8. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichten als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
- 9. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.

bwbekleidung

10. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien

für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR

3.000,-€ zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils

anderen Partner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche, die erst

später entstehen, nicht ausgeschlossen.

11. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und

Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach

rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur

durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

12. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die

Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder

die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die

die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die

Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

13. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschlan. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus

dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Datum:...

Unterschrift/Stempel:

Auftraggeber

Datum: ...

Unterschrift/Stempel:

Auftragnehmer

3